

Gesetzentwurf der Landesregierung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Kindergartengesetzes und des Finanzausgleichgesetzes (Stand: 10.12.2002) - Az.: 63-6930.15-4 Stellungnahme

A. Allgemein

Ausgehend von dem in § 24 Abs. 1 SGB VIII genannten Rechtsanspruch für alle dreijährigen Kinder fragen heute Eltern behinderter Kinder verstärkt nach integrativen Angeboten im vorschulischen Bereich. Um echte Wahlmöglichkeiten zwischen allgemeinen Kindergärten und Schulkindergärten zu schaffen, bedarf es der Absicherung vergleichbarer Standards in den verschiedenen Einrichtungstypen. Integrative Erziehung bedeutet für uns eine heterogene Zusammensetzung der Gruppe, die „normal“ bis „schwerst-mehrfachbehindert“ zulässt. Der Grundsatz **„Integration ist unteilbar!“** lässt sich insbesondere in integrativen Gruppen auch für schwerst-mehrfachbehinderte Kinder realisieren – sofern die entsprechenden Rahmenbedingungen (v.a. Gruppengröße, Personalausstattung, Räume) erfüllt sind. Es findet also keine Aussonderung behinderter Kinder statt.

Eine gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung gibt es nicht zum Nulltarif; sie wird daher nicht ohne verlässliche finanzielle Basis möglich sein, denn: Integration in allgemeinen Kindertageseinrichtungen darf kein Qualitätsverlust in der individuell notwendigen Förderung und Betreuung bedeuten. Deshalb sind für uns unabdingbare Voraussetzungen, dass landesweit einheitliche Qualitätskriterien geschaffen werden.

Die Kommunalisierung der vorschulischen Kinderbetreuung könnte zur Folge haben, dass in den 1.110 selbstständigen Gemeinden im Land völlig unterschiedliche Formen der vorschulischen Erziehung entstehen – je nachdem, welchen Stellenwert innerhalb der Kommune diesem sensiblen Aufgabenbereich zugemessen wird und ob landesweit verbindliche Regelungen vorhanden sind. Deshalb ist es aus unserer Sicht unabdingbar, die Landkreise als öffentliche Träger der Jugendhilfe verstärkt in die Pflicht zu nehmen, um auf eine qualitativ hochwertige Betreuung und Förderung der Kinder im vorschulischen Bereich zu achten und die Träger dabei fachlich zu unterstützen (z.B. durch Kindergartenfachberatung).

B. Im Einzelnen

Artikel 1: Änderung des Kindergartengesetzes

Zu 2: § 1t

Zu a): Wir begrüßen die Erweiterung des Kindergartengesetzes auf andere Formen der Betreuung von Kindern.

Zu d): Wir begrüßen die Gliederung der Kindergartengruppen entsprechend den jeweiligen Öffnungszeiten.

Zu 3: § 2

Zu Abs. 1: Wir begrüßen die Konkretisierung des Auftrags der vorschulischen Erziehung und Förderung als Ergänzung zur Erziehung in der Familie.

Zu Abs. 2: Wir begrüßen sehr, dass die gemeinsame Erziehung und Förderung von Kindern mit und ohne Behinderung gestärkt werden soll. Die Gesetzesbegründung verweist darauf, dass die hierfür erforderlichen Voraussetzungen „möglich und tatsächlich gegeben sind“. Dies sollte noch ergänzt werden, um Voraussetzungen, die – sofern nicht bereits vorhanden – „herstellbar“ sind.

Ferner kann die gewählte Formulierung „andere Kinder“ missverstanden werden, denn unter „andere Kinder“ sind sowohl Kinder ohne als auch mit Behinderung zu verstehen.

Außerdem erscheint uns eine einheitliche Definition des Personenkreises wichtig. Wir verweisen dabei explizit auf eine Formulierung in einer entsprechenden Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 8. März 1999 (K.u.U. S. 45/1999).

Wir schlagen daher folgende Formulierung vor – alternativ zur Regelung des derzeit geltenden Kindergartengesetzes:

“(2) Kinder mit Behinderungen und besonderem Förderbedarf sollen möglichst mit Kindern ohne Behinderung in gemeinsamen Gruppen (integrativen Gruppen) gefördert werden.”

Umzusetzen wäre dies am effektivsten, wenn der allgemeine Kindergarten sowie der Schulkindergarten unter einem Dach angesiedelt sind (sog. Intensivkooperation).

Zu 4: § 3

Wir begrüßen sehr die Einbeziehung der freien Träger der Jugendhilfe in die örtliche Bedarfsplanung. Gerade im Blick auf die integrative Erziehung ist diese unverzichtbar – ebenso wie die Einbeziehung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe (bei gemeindeübergreifenden integrativen Gruppen).

Zu 6: § 8

Wir begrüßen grundsätzlich das Ziel, bedarfsgerecht und zielgenau zu fördern. Allerdings erwecken die Formulierungen im Gesetzentwurf den Anschein, die Einrichtungen, die aufgrund ihrer besonderen pädagogischen Prägung einen gemeindeübergreifenden Einzugsbereich haben, zu benachteiligen. Dies gilt in besonderem Maße für Kindertagesstätten, in denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam gefördert werden.

Ein Beispiel aus der Praxis:

Unter einem Dach befinden sich ein Schulkindergarten für Körperbehinderte und ein allgemeiner Kindergarten. Beide Einrichtungen sind Ganztageseinrichtungen. Im allgemeinen Kindergarten gibt es integrative Gruppen. Eltern aus den Umlandgemeinden nutzen diesen Kindergarten, weil er

- 1. ganztägige Betreuung anbietet (im Gegensatz zu den Landgemeinden, in denen ein solcher Bedarf verneint wird)*
- 2. die Möglichkeit gibt, Geschwisterkinder (behinderte und nicht behinderte Kinder) gemeinsam in der gleichen Einrichtung betreuen und fördern zu lassen*
- 3. günstig Beruf und Familie verbinden lässt (Eltern arbeiten in der Stadt und bringen ihre Kinder auf dem Weg zur Arbeit zum Kindergarten bzw. holen sie abends wieder auf dem Nachhauseweg ab).*

Auch künftig muss gewährleistet sein, dass landesweit die integrative Erziehung von Kindern mit und ohne Behinderung unter gleichen Bedingungen möglich ist. Es muss daher gewährleistet werden, dass solche Einrichtungen in die Bedarfsplanung entsprechend aufgenommen und gefördert werden. Eine Konkretisierung des Gesetzes halten wir für unabdingbar. Gegebenfalls sollte die Rolle des Landkreises als örtlicher Träger der Jugendhilfe verstärkt genutzt werden, um dafür Sorge zu tragen, dass die Wohnsitzgemeinden sich entsprechend an den Kosten der Einrichtung beteiligen. Andernfalls sehen wir berechtigten Anlass zur Sorge, dass insbesondere im ländlichen Raum die integrative Erziehung keine Weiterentwicklung erfährt.

Im Übrigen regen wir an, in die nach Absatz 5 abzuschließenden Rahmenvereinbarungen auf Landesebene eine für integrative Gruppen landesweit geltende Finanzierungsregelung zu treffen.

Stuttgart, 7. Januar 2003/pa.